



Personalreglement
der
Einwohnergemeinde
Ochlenberg

gültig ab 01.08.2021

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN	4
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
ANHANG I	7
1. BEHÖRDENMITGLIEDER.....	7
2. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN	8
AUFLAGEZEUGNIS	9
AUFLAGEZEUGNIS	9

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme des in der Personalverordnung definierten Hilfspersonals für das gesamte Personal der Gemeinde.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Kaderpersonal der Einwohnergemeinde Ochlenberg wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.
² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
³ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
⁴ Regierungsratsbeschlüsse (RRB), welche vom kantonalen Recht abweichen, bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.
- Geltung von Beschlüssen des Regierungsrates
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Das Personal im Monatslohn, das Personal im Stundenlohn exklusiv Hilfspersonal (gemäss Personalverordnung) werden privatrechtlich angestellt.
² Ergänzend zum Arbeitsvertrag gelten die Bestimmungen des Personalreglements, die –verordnung und Art. 2 Abs. 2 und 3 ebenfalls.
³ Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Kaderpersonal ist vorher anzuhören.
³ Die Kündigung durch die Gemeinde für das privatrechtlich angestellte Personal erfolgt nach schweizerischem Obligationenrecht.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Der Gemeinderat ordnet in der Personalverordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse zu.
² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100% und 80 Gehaltsstufen von je 0.75 %. Dem Grundgehalt sind 12 Einstiegsstufen von je 0.75 % vorangestellt.
³ Die Höhe der Gehaltsklassen und Stufen erfolgen nach kantonalem Recht.
- Aufstieg **Art. 6** ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von der individuellen Leistung
- b) vom individuellen Verhalten
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
- d) von anderen sachlich haltbaren Gründen.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Mitarbeitende im
Stundenlohn /
Hilfspersonal
Funktionäre

Art. 7 ¹ Mitarbeitende im Stundenlohn / Hilfspersonal

¹ Der Gemeinderat regelt die Besoldung der Mitarbeitenden im Stundenlohn, dem Hilfspersonal und der Funktionäre in der Personalverordnung.

² Die Besoldung basiert auf dem Stundenlohn. Dieser basiert auf den Gehaltsklasseneinteilungen nach Anhang I oder nach Anhang II der Personalverordnung.

³ Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Stundenlöhne in einer Verordnung fest.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 8 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 9 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Funktionendiagramm
oder Pflichtenheft

Art. 10 Der Gemeinderat umschreibt die Aufgaben, Zuständigkeiten, Kompetenzen und die Verantwortung der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm oder Pflichtenheft.

Stellenausschreibung

Art. 11 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

Art. 12 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Krankentaggeld-

Art. 13 ¹ Das hauptamtliche beschäftigte Gemeindepersonal und die re-

versicherung	<p>gelmässig Teilzeitbeschäftigten mit mehr als 8 Wochenstunden werden in einem Kollektiv-Krankentaggeldversicherungsvertrag für den Lohnausfall bei Krankheit versichert. Der Arbeitgeber kommt für die Prämien vollumfänglich auf.</p> <p>² Die Besoldungsauszahlung im Krankheitsfalle richtet sich nach den Bestimmungen im Kollektiv-Krankentaggeldversicherungsvertrag. Die Besoldungsauszahlung darf jedoch nicht geringer sein als diejenige des Staates an des Staatspersonal.</p>
Pensionskasse	<p>Art. 14 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.</p> <p>² Der Gemeinderat beschliesst über die Höhe der Arbeitnehmerbeiträge. Diese dürfen maximal 50 Prozent des Gesamtbeitrages ausmachen.</p>
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	<p>³ Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.</p>
Sitzungsgeld	<p>Art. 15 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.</p>
Jahresentschädigungen, Spesen	<p>Art. 16 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.</p>
Verordnung des Gemeinderates	<p>Art. 17¹ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten zu diesem Reglement</p> <p>² Namentlich in der Verordnung festgehalten wird</p> <ol style="list-style-type: none">das Unterstellungsverhältnis der Angestelltendie Leistungs- und Verhaltensbeurteilungdie Arbeitszeit / Feriender Anspruch des öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Personals sowie der Behördenmitglieder auf Sitzungsgeld, Entschädigung und Spesenersatzdie Besoldung des Personals im Stundenlohn sowie der Funktionärinnen und Funktionäre (Pensionskasse, Homeoffice, Lernende, Langzeitkonti)

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 18¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 01.07.2021 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Personalreglement vom 01.01.2015 und 01.01.2007 auf.

Anhang I

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	Funktion	Jahresentschädigung	Stundenentschädigung
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 4'000.—	
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 500.—	
		(excl. Ressort)	
1.1.3	Ressortleiter / übrige Mitglieder	Fr. 1'200.—	
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gem. Verordnung		
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben Verordnung		
1.2	Rechnungsprüfungskommission		
1.2.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 500.—	
1.2.2	Mitglieder	Fr. 300.—	
1.2.3	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2/3.3		
1.2.4	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.4		
1.2.5	Gemäss Vertrag bei externem Rechnungsprüfungsorgan.		
1.3	Übrige ständige und nichtständige Kommissionen		
1.3.1	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2/3.3		
1.3.2	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.4		
1.4	Stimmausschuss		
1.4.1	Für ordentliche Wahlen und Abstimmungen wird ein Sitzungsgeld gemäss Ziff. 3.1 ausbezahlt.		
1.4.2	Für die Auszählung bei Nationalrats- und Grossratswahlen wird ein einfaches gemeinsames Abendessen bezahlt und zusätzlich folgende Entschädigung vergütet:		
	Präsidentin / Präsident	Fr. 150.—	
	Sekretärin / Sekretär	Fr. 150.—	
	Mitglieder	Fr. 120.—	
1.5	Abschiedsgeschenke Behördenmitglieder Austretende Behördenmitglieder werden zum Behördenessen, im Jahr des Austrittes, eingeladen. Austretende Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder können ein Abschiedsgeschenk erhalten. Der Wert des Geschenkes darf Fr. 50.00 pro	Fr. 50.— pro Amtsjahr	

Amtsjahr nicht überschreiten.
Das Amtsjahr als Gemeindepräsident/in zählt
doppelt.

2. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

2.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen und nicht ständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie öffentlich-rechtlich Angestellte.

a) Sitzungen (ab 6 Stunden)	Fr.	150.—
b) Sitzungen (min. 3 Stunden)	Fr.	75.—
c) Sitzungen (unter 3 Stunden)	Fr.	50.—

2.2 Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. –.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

2.3 Verpflegung

Müssen Mahlzeiten auf eigene Kosten ausserhalb der Wohngemeinde eingenommen werden, gelangen folgende Entschädigungsansätze zur Anwendung:

a) Mittagessen, inkl. Getränke	Fr.	20.—
b) Abendessen, inkl. Getränke	Fr.	20.—

2.4 Besondere Aufträge

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen und nicht ständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung für Gemeindegruppenarbeiter / Gemeindegruppenarbeiterin zwischen 28.00 - 35.00 Fr.

** Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Personalverordnung sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:

- Ferienentschädigung richtet sich nach den kantonalen Vorgaben

- Die Sozialleistungen werden zusätzlich und pro rata entrichtet. Ausgenommen davon sind Personen ohne Anstellungsvertrag.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 28.11.2014 nahm dieses Reglement einstimmig an.

**EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
3367 OCHLENBERG**

Urs Gygax
Präsident

Monika Reinhard
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 23.10. bis 28.11.2014 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau West vom 23.10.2014 bekannt.

3367 Ochlenberg, 28.11.2014

Die Gemeindeschreiberin

Sig. Monika Reinhard

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 21.06.2021 nahm dieses Reglement mit 40 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung an.

**EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
3367 OCHLENBERG**

Adrian Fankhauser
Präsident

Anja Müller
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 20.05.2021 bis 21.06.2021 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau West vom 20.05.2021 bekannt.

3367 Ochlenberg, 21.06.2021

Die Gemeindeschreiberin

Anja Müller